

WICHTIG, BITTE LESEN SIE DIESEN TEXT ZUERST. DIES IST EIN LIZENZVERTRAG.

Die MH-SOFTWARE GMBH (NACHFOLGEND ANBIETER) IST NUR BEREIT, IHNEN EINE LIZENZ AN DER SOFTWARE ZU GEWÄHREN, WENN SIE SICH MIT ALLEN BESTIMMUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGES UND ALLEN ZUSÄTZLICHEN ODER SPEZIELLEN LIZENZBESTIMMUNGEN (NACHFOLGEND VERTRAG) EINVERSTANDEN ERKLÄREN. AUCH DIE NUTZUNG DER SOFTWARE BEGRÜNDET IHRE ZUSTIMMUNG ZUR GELTUNG ALLER BESTIMMUNGEN DES LIZENZVERTRAGES.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die zur Nutzung überlassene Software, der dazugehörige Kopierschutz (z.B. Schutzmodul / Dongel), die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges zugehörige schriftliche Material. Sie werden im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet.

Der Einsatz der Software ist nur in Verbindung mit einem Kopierschutz (z.B. Schutzmodul / Dongel) möglich. Software und Schutzmodul stellen somit eine Einheit dar. Der Verlust einer dieser Komponenten bedeutet den Verlust der Lizenz.

Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 1.2 Die Software wird in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Soweit in Software des Anbieters Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst beim Anbieter an.

Der Anbieter macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

- 1.3 Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen des Anbieters, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

- 1.4 Der Anbieter ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich über die Verfügbarkeit neuerer Programmversionen mit Erweiterungen und Fehlerkorrekturen zu informieren. Der Anbieter stellt dazu geeignete Informationsquellen zur Verfügung, z.B. über die Programmoberfläche oder die Homepage.

2. Nutzungsrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 2.1 Der Anbieter räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen.

Das Nutzungsrecht kann befristet (zum Einsatz auf Zeit) oder unbefristet (zum Einsatz auf Dauer) erworben werden. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.

Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

a) Einzelplatzlizenz:

Diese berechtigt den Kunden zum Einsatz der Software in Verbindung mit dem Kopierschutz (z.B. Schutzmodul / Dongel) auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit.

Der Kunde darf die Software gemeinsam mit dem Kopierschutz (z.B. Schutzmodul / Dongel) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer nur einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Hat der Kunde mehrere Einzelplatzlizenzen erworben, so gilt diese Regelung sinngemäß für die Anzahl der erworbenen Lizenzen.

b) lokale Netzwerklizenz (standortgebundenes Lizenzsharing):

Die Lizenzen eines lokalen Netzwerkes werden über eine Lizenzverwaltungssoftware und einen zentralen Kopierschutz (z.B. Schutzmodul / Dongel) verwaltet. Die Benutzung der Software innerhalb eines lokalen Netzwerkes ist an allen, am Standort der Lizenzverwaltungssoftware vorhandenen Arbeitsplätze, erlaubt (floating licence).

Der standortfremde Zugriff (z.B. über VPN, Terminal Server, Remote Desktop oder vergleichbare Technologien) ist nicht gestattet.

Hat der Kunde mehrere Lizenzen für das lokale Netzwerk erworben, so ist an den Arbeitsplätzen innerhalb des lokalen Netzwerkes eine gleichzeitige Nutzung in der Anzahl der vorhandenen Lizenzen möglich.

c) überregionale Netzwerklizenz(standortunabhängiges Lizenzsharing):

Die Lizenzen eines überregionalen Netzwerkes werden über eine Lizenzverwaltungssoftware und ein zentrales Kopierschutzmodul (Dongel) verwaltet und gestatten die Nutzung innerhalb mehreren, z.B. über VPN verbundenen, lokalen Netzwerken.

Hat der Kunde mehrere Lizenzen für das überregionale Netzwerk erworben, so ist an den Arbeitsplätzen innerhalb des Netzwerkverbundes eine gleichzeitige Nutzung in der Anzahl der vorhandenen Lizenzen möglich (floating licence).

- 2.2 Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und

Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3.5. Der Kunde wird den Anbieter über die Übertragung informieren und die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

- 2.3 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 2.4 Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.5 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuelle Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch den Anbieter frei widerruflich eingeräumt.
- 2.6 Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 3.4 und 3.5) verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Anbieter den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat dem Anbieter die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Der Anbieter wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 3.2 Der Kunde wird dem Anbieter unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Der Kunde wird den Anbieter, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen und auf Wunsch des Anbieters die betreffenden Projektdaten zur Verfügung stellen.
- 3.4 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse des Anbieters. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung des Anbieters Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung des Anbieters, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat der Anbieter nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.
- 3.5 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist

nach Ziffer 1.2 Absatz 2 dazu berechtigt. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

- 3.6 Das Urheberrecht von verwendeten Normen und Richtlinien bleibt unberührt und ist nicht Vertragsgegenstand. Zur Wahrung dieser Rechte muss der Kunde im Besitz der entsprechenden Norm oder Richtlinie, in der vom Urheber vorgeschriebenen Form und Anzahl, sein.
- 3.7 In einigen Programmversionen sind TRY-Daten enthalten. Diese Klimadaten unterliegen den Lizenzbedingungen des Deutschen Wetterdienstes DWD und dürfen ausschließlich in Verbindung mit diesen Programmen verwendet werden.
- 3.8 Die Software enthält Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind. Die davon betroffenen Bestandteile und die dazu gehörenden Lizenz-Bedingungen sind diesem Lizenztext angefügt. Der Lizenznehmer erhält an der verwendeten Open Source Software von den jeweiligen Rechteinhabern ein einfaches Nutzungsrecht unter den Bedingungen, die die dafür jeweils gültigen Lizenzbedingungen vorsehen.

Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten nur für die proprietären Bestandteile, die nicht als Open Source Software oder anderen Bedingungen lizenziert sind.

4. Mängelansprüche des Kunden

- 4.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1. entspricht.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder – wenn der Anbieter installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.1. Absatz 3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der mh-software AGB.

Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 4 der mh-software AGB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in Ziffern 4.2 – 4.4.

- 4.2 Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mittelung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.3 der mh-software AGB.
- 4.3 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung vermindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen von Ziffer 6 der mh-software AGB – Schadens oder Aufwendungsersatz verlangen.

Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz des Anbieters Ziffer 3.4. der mh-software AGB.

Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnismahme von Wahlrecht durch den Kunden.

5. Vertragslaufzeit und Ende des Vertragsverhältnisses

5.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit.

a) „Kauf-Modell“

Der Kauf-Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Nutzungsrecht an der Software ist unbefristet (Einsatz auf Dauer).

b) „ABO-Modell“

Der ABO-Vertrag endet frühestens nach einer Laufzeit von 18 Monaten mit dem Ende des folgenden Kalenderjahres. Die Mindestlaufzeit liegt somit, abhängig vom Vertragsbeginn, zwischen 18 und 30 Monaten, sie endet grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen. Der ABO-Vertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde. § 545 BGB findet keine Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Software ist befristet auf die Laufzeit des ABO-Vertrags (Einsatz auf Zeit).

c) „Miet-Modell“

Der Miet-Vertrag endet nach einer festen Laufzeit von 6 Monaten. Während dieser Laufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an der Software ist befristet auf die Laufzeit des ABO-Vertrags (Einsatz auf Zeit). Die Nutzungsdauer kann vom Kunden durch einen neuen Miet-Vertrag um weitere 6 Monate verlängert werden.

d) „Überlassungs-Modell“ und „Test/Demoversionen“

Das Nutzungsrecht an der Software ist befristet auf die vereinbarte Überlassungs-Zeit (Einsatz auf Zeit) und berechtigt ausschließlich zum nichtkommerziellen Einsatz der Software, wie z.B. zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten, zur Ausbildung oder zu Test-Zwecken. Die erzielten Ergebnisse und Auswertungen dürfen zu keinem Zeitpunkt einer kommerziellen Verwendung zugeführt werden.

6. Ende des Nutzungsrechts und Rückgabe

6.1 Das Recht des Kunden zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich die überlassenen Originaldatenträger, alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare und Downloads, sowie das schriftliche Material zu vernichten und den Kopierschutz an den Anbieter zurückzugeben.

-
- 6.2 Bei vertragskonformer Beendigung des Vertrages hat der Kunde den überlassenen Kopierschutz (z.B. ein Schutzmodul / Dongel) innerhalb 14 Tage an den Anbieter zurück zu geben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 6.3 Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten der Rückgabe. Empfehlenswert ist die Verwendung einer stabilen Verpackung und die Wahl eines nachvollziehbaren Versandweges, wie z.B. per Einschreiben-Rückschein.
 - 6.4 Geht der Kopierschutz (z.B. ein Schutzmodul / Dongel) nicht fristgerecht beim Anbieter ein, wird dem Kunde für den Ersatz eine Pauschale von 300,- Euro berechnet, sofern es sich um eine Software für den Einsatz auf Zeit handelt.

Wird der Kopierschutz bei Software für den Einsatz auf Dauer nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben, z.B. nach einer Vertragsverletzung nach Ziffer 6.1 oder nach einem Austausch des Kopierschutzes, besteht für den Kunde nach wie vor Zugriff auf die zugehörigen Lizenzen. In diesem Fall wird der Kunde für die nutzbaren Lizenzen der Listenpreis berechnet.

7. Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) der mh-software GmbH.

Karlsruhe, 01.04.2016 / hl

+++++

OPEN SOURCE SOFTWARE

Die Software enthält Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind.
Die dazu gehörenden Lizenzbedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

+++++

NLog

Copyright (c) 2004-2011 Jaroslaw Kowalski <jaak@jkowalski.net>, All rights reserved.

Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:

- * Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
- * Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
- * Neither the name of Jaroslaw Kowalski nor the names of its contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.

THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE COPYRIGHT HOLDERS AND CONTRIBUTORS "AS IS" AND ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE COPYRIGHT OWNER OR CONTRIBUTORS BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION) HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

+++++

Vertragsbedingungen der mh-software GmbH für die Überlassung von Software

- mh-software LIZENZVERTRAG -

MICROSOFT

Die Software benötigt Bestandteile, die von MICROSOFT lizenziert sind und üblicherweise bereits durch eine Windows-Installation vorhanden sind. Bei der Installation werden fehlende Komponenten ggf. ergänzt. Die dazu gehörenden Lizenzbedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

+++++

MICROSOFT DirectX 9.0c

SUPPLEMENTAL END USER LICENSE AGREEMENT FOR MICROSOFT SOFTWARE ("Supplemental EULA")

IMPORTANT: READ CAREFULLY - These Microsoft Corporation ("Microsoft") operating system components, including any "online" or electronic documentation ("OS Components") are subject to the terms and conditions of the agreement under which you have licensed the applicable Microsoft operating system product described below (each an "End User License Agreement" or "EULA") and the terms and conditions of this Supplemental EULA. BY INSTALLING, COPYING OR OTHERWISE USING THE OS COMPONENTS, YOU AGREE TO BE BOUND BY THE TERMS AND CONDITIONS OF THE APPLICABLE OPERATING SYSTEM PRODUCT EULA AND THIS SUPPLEMENTAL EULA. IF YOU DO NOT AGREE TO THESE TERMS AND CONDITIONS, DO NOT INSTALL, COPY OR USE THE OS COMPONENTS.

NOTE: IF YOU DO NOT HAVE A VALIDLY LICENSED COPY OF ANY VERSION OR EDITION OF MICROSOFT WINDOWS XP MEDIA CENTER EDITION, MICROSOFT WINDOWS 95, WINDOWS 98, WINDOWS NT 4.0 WINDOWS 2000 OPERATING SYSTEM OR ANY MICROSOFT OPERATING SYSTEM THAT IS A SUCCESSOR TO ANY OF THOSE OPERATING SYSTEMS (each an "OS Product"), YOU ARE NOT AUTHORIZED TO INSTALL, COPY OR OTHERWISE USE THE OS COMPONENTS AND YOU HAVE NO RIGHTS UNDER THIS SUPPLEMENTAL EULA.

Capitalized terms used in this Supplemental EULA and not otherwise defined herein shall have the meanings assigned to them in the applicable OS Product EULA.

General.

Each of the OS Components available from this site is identified as being applicable to one or more of the OS Products. The applicable OS Components are provided to you by Microsoft to update, supplement, or replace existing functionality of the applicable OS Product. Microsoft grants you a license to use the applicable OS Components under the terms and conditions of the EULA for the applicable OS Product (which are hereby incorporated by reference except as set forth below), the terms and conditions set forth in this Supplemental EULA, and the terms and conditions of any additional end user license agreement that may accompany the individual OS Components (each an "Individual EULA"), provided that you comply with all such terms and conditions. To the extent that there is a conflict among any of these terms and conditions applicable to the OS Components, the following hierarchy shall apply: 1) the terms and conditions of the Individual EULA; 2) the terms and conditions in this Supplemental EULA; and 3) the terms and conditions of the applicable OS Product EULA.

Additional Rights and Limitations.

* If you have multiple validly licensed copies of any OS Product, you may reproduce, install and use one copy of the applicable OS Components as part of the applicable OS product on all of your computers running validly licensed copies of the applicable OS Product, provided that you use such additional copies of such OS Components in accordance with the terms and conditions above. For each validly licensed copy of the applicable OS Product, you also may reproduce one additional copy of the applicable OS Components solely for archival purposes or reinstallation of the OS Components on the same computer as the OS Components were previously installed. Microsoft retains all right, title and interest in and to the OS Components. All rights not expressly granted are reserved by Microsoft.

* If you are installing the OS Components on behalf of an organization other than your own, prior to installing any of the OS Components, you must confirm that the end-user (whether an individual or a single entity) has received, read and accepted these terms and conditions.

* The OS Components may contain technology that enables applications to be shared between two or more computers, even if an application is installed on only one of the computers. You may use this technology with all Microsoft application products for multi-party conferences. For non-Microsoft applications, you should consult the accompanying license agreement or contact the licensor to determine whether application sharing is permitted by the licensor.

* You may not disclose the results of any benchmark test of the .NET Framework component of the OS Components to any third party without Microsoft's prior written approval.

SOLELY WITH RESPECT TO THE MICROSOFT VIRTUAL MACHINE FOR JAVA, YOU ARE ONLY LICENSED TO INSTALL THIS OS COMPONENT ON A MACHINE THAT ALREADY CONTAINS A VERSION OF THE MICROSOFT VIRTUAL MACHINE FOR JAVA.

IF THE APPLICABLE OS PRODUCT WAS LICENSED TO YOU BY MICROSOFT OR ANY OF ITS WHOLLY OWNED SUBSIDIARIES, THE LIMITED WARRANTY (IF ANY) INCLUDED IN THE APPLICABLE OS PRODUCT EULA APPLIES TO THE APPLICABLE OS COMPONENTS PROVIDED THE APPLICABLE OS COMPONENTS HAVE BEEN LICENSED BY YOU WITHIN THE TERM OF THE LIMITED WARRANTY IN THE APPLICABLE OS

Vertragsbedingungen der mh-software GmbH für die Überlassung von Software

- mh-software LIZENZVERTRAG -

PRODUCT EULA. HOWEVER, THIS SUPPLEMENTAL EULA DOES NOT EXTEND THE TIME PERIOD FOR WHICH THE LIMITED WARRANTY IS PROVIDED.

IF THE APPLICABLE OS PRODUCT WAS LICENSED TO YOU BY AN ENTITY OTHER THAN MICROSOFT OR ANY OF ITS WHOLLY OWNED SUBSIDIARIES, MICROSOFT DISCLAIMS ALL WARRANTIES WITH RESPECT TO THE APPLICABLE OS COMPONENTS AS FOLLOWS:

DISCLAIMER OF WARRANTIES. TO THE MAXIMUM EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, MICROSOFT AND ITS SUPPLIERS PROVIDE TO YOU THE OS COMPONENTS, AND ANY (IF ANY) SUPPORT SERVICES RELATED TO THE OS COMPONENTS ("SUPPORT SERVICES") AS IS AND WITH ALL FAULTS; AND MICROSOFT AND ITS SUPPLIERS HEREBY DISCLAIM WITH RESPECT TO THE OS COMPONENTS AND SUPPORT SERVICES ALL WARRANTIES AND CONDITIONS, WHETHER EXPRESS, IMPLIED OR STATUTORY, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, ANY (IF ANY) WARRANTIES, DUTIES OR CONDITIONS OF OR RELATED TO: MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE, LACK OF VIRUSES, ACCURACY OR COMPLETENESS OF RESPONSES, RESULTS, WORKMANLIKE EFFORT AND LACK OF NEGLIGENCE. ALSO THERE IS NO WARRANTY, DUTY OR CONDITION OF TITLE, QUIET ENJOYMENT, QUIET POSSESSION, CORRESPONDENCE TO

DESCRIPTION OR NON-INFRINGEMENT. THE ENTIRE RISK ARISING OUT OF USE OR PERFORMANCE OF THE OS COMPONENTS AND ANY SUPPORT SERVICES REMAINS WITH YOU.

EXCLUSION OF INCIDENTAL, CONSEQUENTIAL AND CERTAIN OTHER DAMAGES. TO THE MAXIMUM EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, IN NO EVENT SHALL MICROSOFT OR ITS SUPPLIERS BE LIABLE FOR ANY SPECIAL, INCIDENTAL, INDIRECT, PUNITIVE OR CONSEQUENTIAL

DAMAGES WHATSOEVER (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, DAMAGES FOR: LOSS OF PROFITS, LOSS OF CONFIDENTIAL OR OTHER INFORMATION, BUSINESS INTERRUPTION, PERSONAL INJURY, LOSS OF PRIVACY, FAILURE TO MEET ANY DUTY (INCLUDING OF GOOD FAITH OR OF REASONABLE CARE), NEGLIGENCE, AND ANY OTHER PECUNIARY OR OTHER LOSS WHATSOEVER) ARISING OUT OF OR IN ANY WAY RELATED TO THE USE OF OR INABILITY TO USE THE OS COMPONENTS OR THE SUPPORT SERVICES, OR THE PROVISION OF OR FAILURE TO PROVIDE SUPPORT SERVICES, OR OTHERWISE UNDER OR IN CONNECTION WITH ANY PROVISION OF THIS SUPPLEMENTAL EULA, EVEN IF MICROSOFT OR ANY SUPPLIER HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

LIMITATION OF LIABILITY AND REMEDIES. NOTWITHSTANDING ANY DAMAGES THAT YOU MIGHT INCUR FOR ANY REASON WHATSOEVER (INCLUDING, WITHOUT LIMITATION, ALL DAMAGES REFERENCED ABOVE AND ALL DIRECT OR GENERAL DAMAGES), THE ENTIRE LIABILITY OF

MICROSOFT AND ANY OF ITS SUPPLIERS UNDER ANY PROVISION OF THIS SUPPLEMENTAL EULA AND YOUR EXCLUSIVE REMEDY FOR ALL OF THE FOREGOING SHALL BE LIMITED TO ACTUAL DAMAGES INCURRED BY YOU BASED ON REASONABLE RELIANCE UP TO THE GREATER OF THE

AMOUNT ACTUALLY PAID BY YOU FOR THE OS COMPONENTS OR U.S.\$5.00. THE FOREGOING LIMITATIONS, EXCLUSIONS AND DISCLAIMERS SHALL APPLY TO THE MAXIMUM EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, EVEN IF ANY REMEDY FAILS ITS ESSENTIAL PURPOSE.